

Verordnung zu Wasserversorgungsanlagen

vom
08. Juni 2022

Inhalt

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
→	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
→	Art. 2 Sprachform.....	5
→	Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	5
→	Art. 4 Versorgungsgebiet.....	5
→	Art. 5 Umfang der Wasserversorgung	5
→	Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung und Qualitätssicherung.....	5
→	Art. 7 Kundschaft	6
→	Art. 8 Grundeigentümer.....	6
→	Art. 9 Haftung.....	6
2.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	6
→	Art. 10 Versorgungsanlagen.....	6
→	Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen.....	6
→	Art. 12 Transport- und Versorgungsleitungen.....	7
→	Art. 13 Hydrantenanlagen.....	7
→	Art. 14 öffentliche Brunnenanlagen	7
→	Art. 15 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
→	Art. 16 Beanspruchung von Privatgrund	7
→	Art. 17 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
3	Hausanschlussleitungen	8
→	Art. 18 Definition.....	8
→	Art. 19 Technische Bedingungen.....	8
→	Art. 20 Erstellung.....	8
→	Art. 21 Unterhalt und Erneuerung.....	8
→	Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	9
→	Art. 23 Erwerb Durchleitungsrechte	9
→	Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitung	9
→	Art. 25 Einbau	9
→	Art. 26 Standort	9
→	Art. 27 Ablesung der Messeinrichtung	9
→	Art. 28 Unterhalt der Messeinrichtung	10
4	Haustechnikanlagen	10
→	Art. 29 Definition.....	10
→	Art. 30 Eigentumsverhältnisse	10
→	Art. 31 Erstellung/Meldepflicht	10
→	Art. 32 Technische Vorschriften.....	10

→ Art. 33 Kontrolle	11
→ Art. 34 Unterhalt	11
→ Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen.....	11
→ Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11
→ Art. 37 Haftung	11
5 Wasserlieferung	11
→ Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
→ Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe	11
→ Art. 40 Abnahmepflicht	12
→ Art. 41 Anschlussgesuch und Meldepflicht	12
→ Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
→ Art. 43 Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	12
→ Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug	12
→ Art. 45 Spitzenbezüge	13
→ Art. 46 Unberechtigter Wasserbezug.....	13
→ Art. 47 Wasserableitungsverbot.....	13
6 Finanzierung.....	13
→ Art. 48 Eigenwirtschaftlichkeit.....	13
→ Art. 49 Kostendeckung	13
→ Art. 50 Kostentragung Grob- und Feinerschliessung	14
→ Art. 51 Kostentragung Hausanschlussleitungen	14
→ Art. 52 Festsetzung der Gebühren	14
→ Art. 53 Anschlussgebühren	14
→ Art. 54 Benutzungsgebühren.....	15
→ Art. 55 Abgeltung von Sonderleistungen	15
7 Rechnungsstellung und Inkasso.....	15
→ Art. 56 Rechnungsstellung	15
→ Art. 57 Zahlungsbedingungen	15
→ Art. 58 Gebührenpflichtige Schuldner	16
→ Art. 59 Berechtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	16
8 Straf- und Schlussbestimmungen.....	16
→ Art. 60 Zuwiderhandlungen	16
→ Art. 61 Rechtsmittel	16
→ Art. 62 Inkrafttreten.....	16
→ Art. 63 Übergangsbestimmungen	16
→ Art. 64 Revision.....	17
→ Namens der Politischen Gemeinde Aesch	17

→ Inkraftsetzung der Gemeindeordnung	17
→ Der Gemeinderat hat die vorstehende Gemeindeordnung mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und gleichzeitig die Gemeindeordnung vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	17

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung Aesch erlässt, gestützt auf Artikel 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie §§ 25-35 des Wasserwirtschaftsgesetzes und der Verordnung über die Wasserversorgung des Kantons Zürich folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Wasserversorgung von Aesch, (nachstehend Wasserversorgung) ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Aesch. Sie wird durch den Gemeinderat Aesch geführt, dessen Kompetenzen sich nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Gemeindebehörden richten.

³ Nachfolgend wird unterschieden zwischen der „Gemeinde“ als Eigentümerin der Anlagen und dem "Fachbereich Werke" als zuständige Organisation für den Betrieb. Der Fachbereich Werke führt eine umfassende Dokumentation über alle öffentlichen und privaten Anlagen (Werkleitungskataster).

Art. 4 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Aesch sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist. Gemeindegrenzüberschreitende Sonderregelungen sind zulässig. Sie müssen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Art. 5 Umfang der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und des jeweiligen Gebührentarifs.

² Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.

Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung und Qualitätssicherung

¹ Der Gemeinderat ist für die strategische Planung zuständig. Er erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) sowie ein Qualitätssicherungssystem. Die Planung und Qualitätssicherung erfolgt nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

² Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieter, Pächter und Stockwerkeigentümer sofern deren Wasserverbrauch in den betroffenen Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- c) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

Art. 9 Haftung

- a) der Gemeinde

Die Gemeinde haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Gesetze sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Kundschaft und die Grundeigentümer haben insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen, Einschränkungen und Druckschwankungen bei der Wasserversorgung erwachsen, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Gemeinde oder des Fachbereichs Werke als Ursache vorliegt.

- b) der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haften für direkte und indirekte Schäden, die sich als Folge mangelhaft erstellter oder schadhafter Hausanschlussleitungen und weiterer privater Anlagen ergeben. Zu den Schäden gehören auch die Kosten für die Feststellung der schadhafter Stellen (Lecksuche) und der Wasserverluste.

2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 10 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Aesch.

Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz Aesch umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- und Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen sowie die Leitungen zu den öffentlichen Brunnen.

Art. 12 Transport- und Versorgungsleitungen

¹ Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

² Versorgungsleitungen befinden sich innerhalb des Versorgungsgebiets und verbinden die Transportleitungen mit den Anschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 13 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

² Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Fachbereich Werke, nach Rücksprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁵ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für privaten Zwecke bedarf es einer Bewilligung des Fachbereichs Werke.

⁶ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten

Art. 14 öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen unterstehen dem Fachbereich Werke. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 15 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Versorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den einschlägigen technischen Richtlinien zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport- und Versorgungsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 16 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfällen.

³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Schieber und Hydranten zu versetzen sowie Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen.

⁴ Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

⁵ Der Zugang zu den Hydranten, Transport- und Versorgungsleitungen muss durch den Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 17 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

3 Hausanschlussleitungen

Art. 18 Definition

¹ Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 19 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das im öffentlichen Grund, möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

³ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Verantwortung für die Erdung trägt der Grundeigentümer.

Art. 20 Erstellung

¹ Für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist vom Grundeigentümer ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Leitung darf nur durch ein von der Gemeinde akkreditiertes, konzessioniertes Unternehmen erstellt werden.

² Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch den Fachbereich Werke bewilligt.

³ Die Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer..

Art. 21 Unterhalt und Erneuerung

¹ Für Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung ist der Grundeigentümer verantwortlich.

² Die Hausanschlussleitung darf ausschliesslich durch von der Gemeinde akkreditierte, konzessionierte Unternehmen und in Absprache mit der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten und erneuert werden.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a) bei mangelhaftem Zustand

b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebs-technischen Gründen

c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵ Bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen, bei denen das Absperrorgan noch im Privatgrund liegt, wird das Absperrorgan in den öffentlichen Grund verlegt.

⁶ Bei Erneuerung von Versorgungsleitungen prüft die Gemeinde die Anordnung von neuen Hausanschlussleitungen und Absperrorganen.

⁷ Hausanschlussleitungen, die für die Erdung von elektrischen Anlagen genutzt werden, werden bei Ersatz elektrisch getrennt. Für die Erdung ist der Grundeigentümer verantwortlich.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan stehen im Eigentum der Grundeigentümer, der Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde.

Art. 23 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Durchleitungsrechte sind auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch einzutragen.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitung

¹ Bei unbenutzten Hausanschlussleitungen ist die Kundschaft zwecks Qualitätssicherung verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Bei Abwesenheiten von länger als drei Monaten ist der Fachbereich Werke über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

³ Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Fachbereich Werke die Abtrennung der Anschlussleitung bei der Versorgungsleitung zu Lasten der Kundschaft.

Art. 25 Einbau

¹ Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

² Pro Anschlussleitung bzw. Gebäude mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Der Fachbereich Werke entscheidet über Ausnahmen.

³ Bei grösseren Überbauungen muss der Zähler beim Eintritt in das Gebäude montiert werden.

⁴ Der Fachbereich Werke entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 26 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird vom Fachbereich Werke festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, hat der Grundeigentümer einen Wasserzählerschacht zu erstellen.

Art. 27 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden und die Art der Ablesung werden vom Fachbereich Werke festgelegt. Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 28 Unterhalt der Messeinrichtung

¹ Der Fachbereich Werke revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

² Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch den Fachbereich Werke ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt der Fachbereich Werke die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

³ Störungen an der Messeinrichtung sind dem Fachbereich Werke sofort zu melden.

⁴ Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

4 Haustechnikanlagen

Art. 29 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Messeinrichtung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 30 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer; die Messeinrichtung im Eigentum der Gemeinde.

Art. 31 Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlage auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.

³ Der Installationsberechtigte muss dem Fachbereich Werke vor der Ausführung ein Installationsgesuch unter Beilage der nötigen Planungsunterlagen einreichen.

⁴ Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme vom Fachbereich Werke abzunehmen. Der Fachbereich Werke übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 32 Technische Vorschriften

¹ Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

² Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

³ Der Fachbereich Werke ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Kontrolle

Dem Fachbereich Werke ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung des Fachbereichs Werke die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann der Fachbereich Werke die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 34 Unterhalt

¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss dem Fachbereich Werke gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

³ Soweit Eigen-, Regen- oder Grauwasser nach der Nutzung der Kanalisation zugeführt wird, ist die abgeleitete Menge festzustellen.

Art. 37 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen. Die vom Fachbereich Werke angeordneten Kontrollen der Installationen entheben den Eigentümer der Liegenschaft und den Installateur nicht von der Haftpflicht gegenüber der Gemeinde und Dritten.

5 Wasserlieferung

Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

³ Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers selbst vorzukehren.

Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Fachbereich Werke kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

a) im Falle höherer Gewalt

b) bei Betriebsstörungen

c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

d) bei Wasserknappheit

e) bei Brandfällen.

² Der Fachbereich Werke ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Vorausseh- und zumutbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Der Fachbereich Werke ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe, ist Sache der Kundschaft.

Art. 40 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer im Einzugsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

Art. 41 Anschlussgesuch und Meldepflicht

¹ Für jeden Neuanschluss ist dem Fachbereich Werke ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und mit Kostenfolgen gemäss Gebührenordnung.

² Handänderungen sind dem Fachbereich Werke frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung bzw. mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist dem Fachbereich Werke mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 43 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Festanschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Fachbereichs Werke.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch den Fachbereich Werke und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Für länger dauernde Wasserentnahme ist eine feste Zuleitung ab Verteilnetz zu erstellen.

Art. 45 Spitzenbezüge

Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit plötzlichen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Werke und der Kundschaft.

Art. 46 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere sind ohne schriftliche Zustimmung des Fachbereichs Werke verboten:

- a) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- b) Wasserentnahme aus Hydranten
- c) Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern

Art. 47 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Fachbereichs Werke, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

6 Finanzierung

Art. 48 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Gemeinde hat ihre Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend und separat für jeden Bereich zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere Kosten für:

- a) Konzessionen;
- b) Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) nachhaltige Pflege der Wasserressourcen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedschaft bei Fachverbänden;
- f) technologische Weiterentwicklungen;
- g) Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 49 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- b) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgeldern;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter

Art. 50 Kostentragung Grob- und Feinerschliessung

¹ Groberschliessung

Die Kosten für die Erstellung der Transport- und Versorgungsleitungen trägt die Gemeinde.

² Feinerschliessung

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen tragen die Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge).

Art. 51 Kostentragung Hausanschlussleitungen

1) Wasserversorgung: Die Kosten der Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen. Die Messeinrichtung wird von der Gemeinde bezahlt. Falls bei einer Sanierung oder einem Ersatz der Versorgungsleitung die Hausanschlussleitung ebenfalls ersetzt werden muss, legt der Gemeinderat einen Kostenteiler fest unter Berücksichtigung des Zustands der zu ersetzenden Leitung.

2) Siedlungsentwässerung: Die Kosten der Erstellung der Liegenschafts-Entwässerungsanlagen inklusive der Anschlüsse an die öffentlichen Leitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass nachträglich die Erstellung getrennter Anschlüsse für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser geschaffen wird durch Veränderungen im öffentlichen Leitungsnetz.

Art. 52 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird mit dem Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 53 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sowie die Mitbenutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen werden Anschlussgebühren erhoben. Bei angeschlossenen Gebäuden kommt die volle Gebühr, bei Gebäuden ohne direkten Anschluss eine reduzierte Gebühr zur Anwendung.

² Erfolgen Um- oder Ausbauten an bestehenden Gebäuden oder werden Nebengebäude erstellt, wird eine Nachveranlagung von Anschlussgebühren vorgenommen.

³ Die Anschlussgebühren bemessen sich nach dem vollen Gebäudeversicherungswert (Basiswert mal Teuerungsfaktor) aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude.

⁴ Nachveranlagungen von Anschlussgebühren werden aufgrund ausgewiesener Vermehrung des Gebäudeversicherungswertes vorgenommen. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

⁵ Beim Ersatz eines Gebäudes (Abbruch und Neubau) wird der Wert des bestehenden Gebäudes gemäss der letzten Schätzung des alten Gebäudes angerechnet, die Differenz der Gebäudeversicherungswerte ist die Basis für die Berechnung der Anschlussgebühren.

⁶ Bei festinstallierten Schwimmbädern, die nicht von der GVZ versichert sind, werden Anschlussgebühren aufgrund der Kubatur erhoben.

⁷ Kommen nicht überbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

Art. 54 Benutzungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (Wasserversorgung) und Verbrauchsgebühren zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem vollen Gebäudeversicherungswert (Basiswert mal Teuerungsfaktor) aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude. Dies betrifft auch Gebäude, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen, jedoch in ihrem Löschschutz integriert sind.

³ Für Sprinkleranlagen werden zusätzliche Grundgebühren in Relation zur Nennleistung der Sprinkleranlage erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet. Die Details werden im Gebührentarif festgelegt.

Art. 55 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind nach Zeitaufwand abzugelten. Die Höhe der Abgeltungen ist im Gebührentarif geregelt.

7 Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 56 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühren

Für die Baufreigabe kann die Gemeinde eine Akontozahlung von 100% der voraussichtlichen Anschlussgebühren in Rechnung stellen. Die definitiven Anschlussgebühren werden nach Vorliegen der Schätzung der GVZ über die Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Liegenschaft und Schlussbericht des Gemeindeingenieurs zum ausgeführten Bauwerk in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft. Schuldner ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Gemeinde festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an die Kundschaft.

Art. 57 Zahlungsbedingungen

Die von der Gemeinde gestellten Rechnungen sind, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig:

a) Anschlussgebühren

Die Bezahlung der Anschlussgebühren ist Bedingung für die Baufreigabe.

b) Benutzungsgebühren

Gerechnet ab Rechnungsdatum, innert 30 Tagen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht (OR) und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen und der Mahngebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Solche Mehraufwendungen der Gemeinde gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 58 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 59 Berechtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die VO Wasserversorgungsanlagen sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht geahndet.

Art. 61 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen des Fachbereichs Werke und beauftragter Dritter kann schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Erlasse des Gemeinderats kann innert derselben Frist beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 62 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung der VO Wasserversorgungsanlagen.

Art. 63 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung ist auf alle hängigen Verfahren anwendbar, bei denen bis Inkraftsetzung noch keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden ist.

² Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Bis zum 31. Dezember 2026 müssen sämtliche bestehenden Erdungsanlagen von den Wasserleitungen getrennt werden.

Art. 64 Revision

Änderungen dieser VO Wasserversorgungsanlagen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Namens der Politischen Gemeinde Aesch

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

André Guyer

Yasmin Heri

Inkraftsetzung der Verordnung zu Wasserversorgungsanlagen

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung zu Wasserversorgungsanlagen mit Beschluss vom 16. August 2022 auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt und gleichzeitig das Wasserreglement vom 30. November 2016 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.